



Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Referat I A Förderung von Künstlerinnen, Künstlern, Projekten und Freien Gruppen

INFORMATIONSBLETT FÜR DIE VERGABE DER ARBEITSSTIPENDIEN NICHTDEUTSCHSPRACHIGE LITERATUR 2026

Die Bewerbungsfrist endet am 20. Mai 2025 um 11.00 Uhr.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vergibt - vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel - im Jahr 2026 Arbeitsstipendien für nichtdeutschsprachige Literatur.

Zielgruppe

Die Stipendien sind für die künstlerische Entwicklung von professionell arbeitenden Autorinnen und Autoren, die nicht auf Deutsch schreiben, bestimmt. Gefördert werden zeitlich begrenzte Arbeitsvorhaben oder die Fortführung bzw. Vollendung bestimmter Arbeiten. Kriterien für die Vergabe eines Stipendiums sind in erster Linie Qualität, Entwicklungsfähigkeit und Kontinuität.

Auf Deutsch schreibende Autorinnen und Autoren können sich bis zum 06.05.2025 für ein Arbeitsstipendium für deutschsprachige Literatur 2026 bewerben. Es ist möglich, sich für beide Förderprogramme zu bewerben, allerdings kann nur ein Stipendium in Anspruch genommen werden.

Ziel der Förderung

Die Arbeitsstipendien sind für die künstlerische Aus- und Fortbildung bestimmt und sollen Autorinnen und Autoren in die Lage versetzen, sich für die Zeit der Förderung ohne wirtschaftlich-materiellen Zwang auf eine literarische Arbeit konzentrieren zu können.

In der Zeit des Stipendiums soll die Möglichkeit bestehen:

- Entwürfe zu realisieren,
- begonnene Arbeiten fortzusetzen,
- Texte zu vollenden.

Es wird ausschließlich belletristische Literatur, Kinder- und Jugendliteratur sowie Lyrik gefördert.

Sachbücher, Dramatik und Übersetzungen sind ausgeschlossen.

Voraussetzungen und Bedingungen

1. Es ist nur eine Bewerbung pro Antragstellerin und Antragsteller möglich. Stellt der gleiche Antragstellende mehrere Anträge wird der zeitlich Jüngste berücksichtigt.
2. Es werden Autorinnen und Autoren mit erstem Wohnsitz in Berlin gefördert. Ein entsprechender Nachweis ist mit der Online-Bewerbung als Anlage einzureichen. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, während der Antragstellung und während der Dauer des Stipendiums ihren ersten Wohnsitz in Berlin aufrecht zu erhalten. Von einer Änderung des Wohnsitzes ist der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt umgehend Mitteilung zu machen.
3. Es werden Schriftstellerinnen und Schriftsteller gefördert werden, die sich bereits durch Veröffentlichungen ausgewiesen haben oder die in den Arbeitsproben eine literarische Befähigung erkennen lassen.
4. Eine Zuwendung kann nicht an Personen erfolgen, die im Förderzeitraum immatrikuliert sind. Verstöße können zu einem Widerruf der Förderung führen.
5. Eine Bewerbung für das Arbeitsstipendium ist möglich, auch wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller sich für andere Stipendien beworben hat. Das Arbeitsstipendium ist mit anderen Stipendien des Landes Berlins bis zu einer Höhe von 24.000 € pro Jahr kombinierbar.
6. Das Arbeitsstipendium für nichtdeutschsprachige Literatur kann nicht mit einem Stipendium des Deutschen Literaturfonds mit gleichem Förderzeitraum kombiniert werden.

Ausschluss

Die Mitglieder der Jury dürfen in dem durch sie jurierten Förderverfahren keine Anträge stellen, ihre Angehörigen sind von der Antragstellung ebenso ausgeschlossen.

Mitarbeitende der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und ihre Angehörigen sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Antragstellende dürfen bei Antragsstellung und im Förderzeitraum nicht immatrikuliert sein.

Autorinnen und Autoren, welche zum Zeitpunkt der Bewerbung an einer Hochschule als Professorinnen und Professoren tätig sind, können sich grundsätzlich nicht bewerben.

Umfang der Förderung

Vorbehaltlich verfügbarer Mittel im Haushalt 2026 sind die Arbeitsstipendien mit 8.000 € für 4 Monate von Februar bis Mai 2026 oder mit 16.000 € für 8 Monate von Februar bis September 2026 oder mit 24.000 € für 12 Monate von Januar bis Dezember 2026 dotiert und werden im Förderzeitraum in monatlichen Raten à 2.000 € gezahlt.

Bitte wählen Sie den Förderzeitraum bzw. die Fördersumme bei der Beantragung aus. Die Jury entscheidet über die Höhe der Stipendien auf Grundlage der Gesamtheit der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Die Jury kann den von Ihnen beantragten Zeitraum nach ihrem Ermessen verändern und den Zeitraum von 12 auf 8 Monate oder von 8 auf 4 Monate reduzieren.

Nach Ende des Stipendiums ist ein Evaluationsbogen auszufüllen.

Vergabe der Fördermittel

Über die Bewerbungen entscheidet eine unabhängige Jury. Die Namen der Jurymitglieder werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben. Wir bitten von persönlichen Kontaktaufnahmen mit den Jurymitgliedern im Vorfeld des Verfahrens abzusehen.

Über das Ergebnis der Jurysitzung werden alle Bewerberinnen und Bewerber voraussichtlich im Dezember 2025 per E-Mail informiert. Die Namen der geförderten Stipendiatinnen und Stipendiaten werden in einer Pressemitteilung der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Mit den Stipendiatinnen und Stipendiaten ist eine öffentliche Präsentation voraussichtlich im Sommer 2026 geplant. Der Veranstalter wird sich mit den Stipendiatinnen und Stipendiaten in Verbindung setzen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Der Link wird rechtzeitig auf der Webseite der Senatsverwaltung [hier](#) bereitgestellt.

Eine Zusendung der Bewerbungsunterlagen via E-Mail oder Post ist nicht möglich.

Antragsformular und Anlagen

Das Antragsformular und die darin enthaltene Kurzbeschreibung des Arbeitsvorhabens sind in deutscher Sprache einzureichen. Sollte die Kurzbeschreibung nicht auf Deutsch sein, wird der Antrag nicht zum Juryverfahren zugelassen und formal abgelehnt.

Bitte beschreiben Sie Ihr Recherchevorhaben im Online-Antragsformular unter dem Punkt „Projekt-Kurzbeschreibung“ präzise und aussagekräftig (max. 1.900 Zeichen inklusive Leerzeichen und Absätze). Bitte nennen Sie in der Kurzbeschreibung die Sprache der eingereichten Leseprobe.

Zusätzlich zum Antragsformular müssen die folgenden Anlagen hochgeladen werden:

1. Lebenslauf (Deutsch oder Englisch, max. 10 MB, pdf-Datei)

Lebenslauf, der auch eine Liste mit Titel, Erscheinungsort und Medium (Druckmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Tonträger u.a.) der Veröffentlichungen der letzten drei Jahren beinhalten sollte.

Bitte verlinken Sie ggf. auf Rezensionen zu Ihren Publikationen im Lebenslauf.

2. Exposé (Deutsch oder Englisch, max. 5 MB, pdf-Datei, max. 2 Din A4-Seiten)

Das Exposé bezieht sich auf die eingereichte Arbeitsprobe und kann z.B. inhaltlich-thematisch-ästhetische Schwerpunktsetzungen, den geplanten weiteren Verlauf der Arbeitsprobe etc. beinhalten. Bitte nennen Sie im Exposé die Sprache der eingereichten Leseprobe.

Hinweis: Die Anlage „Exposé“ mit einer Länge von mehr als 2 DIN A4-Seiten (inklusive Deckblätter, Bibliographien, Illustrationen, sonstige Schreiben) wird nicht akzeptiert. Der entsprechende Antrag wird im Sinne der Gleichbehandlung aller Antragstellerinnen und Antragsteller formal ausgeschlossen.

3. Leseprobe eines noch nicht abgeschlossenen literarischen Vorhabens in der Originalsprache (max. 10 MB, pdf-Datei, max. 20 Din A4-Seiten)

Hinweis: Die Anlage „Leseprobe“ mit einer Länge von mehr als 20 DIN A4-Seiten (inklusive Deckblätter, Bibliographien, Illustrationen, sonstige Schreiben) wird nicht akzeptiert. Der entsprechende Antrag wird im Sinne der Gleichbehandlung aller Antragstellerinnen und Antragsteller formal ausgeschlossen.

4. Nachweis der Berliner Anschrift und der Aufenthaltserlaubnis

- 4.1. Bürgerinnen und Bürger mit deutscher Staatsbürgerschaft:
Kopie des gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite).

- 4.2. Bürgerinnen und Bürger aus EU-Staaten:
 - Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses und
 - Kopie der Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes.

- 4.3. Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EU-Staaten mit Aufenthaltstitelkarte:
Die Aufenthaltstitelkarte gilt als Ausweisdokument und als Meldebestätigung.
Laden Sie bitte die entsprechende Seite mit der Berliner Anschrift hoch.

- 4.4. Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EU-Staaten ohne Aufenthaltstitelkarte:
 - Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses und
 - Kopie der Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes und
 - Kopie des gültigen Aufenthaltstitels oder der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (Vorder- und Rückseite).

Achtung: Liegt im Zeitraum der Antragsstellung und des Stipendiums keine gültige Aufenthaltserlaubnis vor, wird kein Stipendium gewährt.

Es ist möglich, sich mithilfe der eID (Online-Ausweis) zu identifizieren. Wenn Sie diese Funktion wählen, entfällt das Hochladen weiterer Nachweise. Bitte beachten Sie die Vorgehensweise der Online-AusweisFunction im Antragsformular.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsfrist endet am 20. Mai 2025 um 11.00 Uhr.

Bitte beachten Sie: Die Online-Anträge müssen bis 11.00 Uhr bei uns eingegangen sein. Nach 11.00 Uhr ist eine Absendung nicht mehr möglich; begonnene Übertragungen werden dann automatisch abgebrochen.

Wichtige Hinweise zur Antragstellung

Bei Nichteinhaltung der in diesem Informationsblatt festgelegten formalen Antragsvoraussetzungen wird der Antrag aus formalen Gründen ausgeschlossen und nicht zum Juryverfahren zugelassen. Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert. Bitte prüfen Sie sorgfältig Ihren Antrag vor elektronischer Absendung auf Vollständigkeit. Nach

Antragstellung sind keine Nachreichungen mehr per E-Mail oder im Antragscenter möglich. Unterlagen in Papierform werden nicht entgegengenommen.

Wir empfehlen, die Antragstellung unbedingt rechtzeitig zu beginnen und alle erforderlichen Unterlagen vorher vorzubereiten. Eine Antragstellung am letzten Tag der Bewerbungsfrist ist nicht zu empfehlen, da erfahrungsgemäß Upload-Zeiten verzögert sein können. Wir weisen darauf hin, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller selbst dafür verantwortlich sind, den Antrag fristgerecht einzureichen.

Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Förderungszwecken.

Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der EU

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung nach den Voraussetzungen des Kapitels I und auf Grundlage von Art. 53 des Kapitels III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L167/1 vom 30. Juni 2023) oder auf der Grundlage Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023L) gewährt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR id.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in

der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Auf die Meldepflicht gem. Art. 11 AGVO wird ebenfalls hingewiesen.

Kontakt und weitere Informationen

Bitte lesen Sie zuerst das Informationsblatt und die FAQs auf der Webseite. Sollten sich Fragen ergeben, die darüber hinausgehen, steht Ihnen eine Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Frau Estelle Amann

Tel.: +49 (0)30 90228 - 441

E-Mail: estelle.amann@kultur.berlin.de

[Internetseite](#) des Förderprogramms